

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 74 (1982)

Heft: 6

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Subventionsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlaßung des SGB zum Subventionsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ritschard

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten uns gerne wie folgt äussern:

Zum Grundsatz eines Subventionserlasses

Wir müssen mit Nachdruck die Zusicherung des Bundesrates aufgreifen und unterstreichen, dass mit diesem Gesetz nicht eine Sparkampagne und ein genereller Subventionsabbau eingeleitet wird. Desgleichen können wir dem im Begleitschreiben hergestellten Zusammenhang mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht zustimmen, wenn nach Erlass des Subventionsgesetzes diesbezüglich ein *fait accompli* abgeleitet würde. Hier wird der Bundesrat seine Ansicht in der Vorlage fürs Parlament noch deutlicher umschreiben müssen, um diese Bedenken aus dem Wege zu räumen.

Eine weitere wichtige Einschränkung bringen wir gegenüber dem für Bundessubventionen als Kriterium vorgeschlagenen Subsidiaritätsprinzip vor: So vernünftig, wie es im Prinzip tönt, so falsch kann es als starrer Leitsatz angewendet werden. Der Bund hat die Aufgabe, auf vielen Gebieten eine landesweite Solidarität durchzusetzen. Dieser Grundsatz rechtfertigt allein schon in manchen Fällen eine Bundesfinanzierung. Man kann nicht stets erwarten, dass die andern föderalistischen Ebenen rechtzeitig und genügend selbsttätig werden. Mit andern Worten: Zur Sicherung der Solidarität (zwischen Reich und Arm, zwischen Regionen usw.) hat der Bund eigene Aufträge zu verwirklichen und nicht nur als Lückenbüsser hinter den Kantonen aufzutreten.

In diesem Sinne setzen wir auch ein gewichtiges Fragezeichen hinter die Beschränkung von Finanzhilfen des Bundes auf Fälle, in denen die Kantone sie ergänzen. Hier erhalten die Kantone ein eigentliches Vetorecht gegen die Erfüllung von Bundesaufgaben. Wir schlagen vor, diese Koppelungsmöglichkeit mit dem Ausdruck «so kann vorgesehen werden» zu relativieren (Art. 8, Abs. 1).

In die gleiche Richtung einer geschwächten Bundestätigkeit könnte die Begrenzung der Finanzhilfen auf nur 50% wirken. Lässt sich die Restfinanzierung nicht finden, so kann auch der Bundesbeitrag in Frage gestellt werden. Immerhin wird hier das Prinzip mit dem Zusatz «in der Regel» bereits abgeschwächt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Wir begrüssen den Geltungsbereich, wie er in *Art. 1* umschrieben ist, wobei die Ausnahme der aussenpolitischen Zahlungen wichtig ist. Bei *Art. 4, Absatz 1c und 1d* erinnern wir an unseren oben geltend gemachten Einwand gegen die Absolutheit des Subsidiaritätsprinzips. In beiden Sätzen schlagen wir den Ausdruck «in der Regel» vor. Damit ist das Prinzip gewahrt und einer allzu sturen und damit schädlichen Fessel für später vorgebeugt.

Die Beschränkung von Abgeltungen des Bundes nur an Aufgaben, die «nicht zu den allgemeinen Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Tätigkeit oder der Nutzung von Grundeigentum gehören» in *Art. 6, Absatz 1b* ist scharf abzulehnen. Mit dieser Starrheit vergisst man, dass der Bund Abgeltungen zugunsten von Beschäftigten, Konsumenten, Umweltaufgaben leisten kann und muss. Dort muss dieses Prinzip zu grossen Definitionsstreitigkeiten führen. Wir beantragen *Streichung dieses Absatzes 1b*.

Artikel 12 ist für uns *inakzeptabel*. Er verlangt von Subventionsempfängern unter bestimmten Voraussetzungen, dass sie die Arbeitsbedingungen im Sinne der Angleichung an diejenigen der Bundesverwaltung herabsetzen. Es kann nicht Aufgabe des Bundes sein, Subventionsempfänger zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für ihr Personal zu zwingen. Nichts ist dagegen einzuwenden, dass bei Subventionsempfängern für Spitzensaläre Grenzen gesetzt werden. Die Bundesbehörden, einschliesslich die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, sollen auch das allgemeine Ausgabengebahren subventionierter Institutionen und ihrer Verantwortlichen überprüfen können. Wir beantragen, *Artikel 12 in der vorliegenden Form zu streichen*.

Was die allgemeinen Anstellungsbedingungen betrifft, schlagen wir vor, einen für alle Subventionsempfänger geltenden *Grundsatz* zu verankern, und zwar mit folgendem Inhalt:

«Subventionsempfänger haben die branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge zu unterzeichnen und ihrem Personal mindestens deren Leistungen zu gewähren. Wo gesamtarbeitsvertragliche Regelungen fehlen, sind die Arbeitsbedingungen mindestens denjenigen der Bundesverwaltung für vergleichbare Tätigkeiten anzupassen.»

In *Art. 14, Absatz 1* werden Anträge auf Zusatz- und Nachtragskredite ausgeschlossen. Die im Anhang an das Subventionsgesetz zu ändernden vielen Gesetze zeigen, wie einschneidend diese Beschränkung von Subventionszahlungen nur auf die bewilligten Kredite wird. Wir treten für eine straffe Beobachtung der gesprochenen Kreditrahmen ein, doch kann in einigen vom Subventionsempfänger unverschuldeten Fällen ein Nachtragskredit unvorhersehbar sein. Man muss deshalb den Absatz 1 ändern, indem der Ausdruck «in der Regel» eingeführt wird.

In Art. 14, Absatz 2 wird die Möglichkeit festgehalten, der Bundesrat könne die von den Departementen bestimmten Prioritätenordnungen zur Bewilligung von Subventionen genehmigen. Wir schlagen eine obligatorische Genehmigung dieser Prioritäten durch den Gesamtbundesrat vor. Letzter Satz von Absatz 2 muss folgendermassen heissen: «Die Prioritätenordnung werden dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.»

Wir glauben, dass das Subventionsgesetz zur Regelung der Bundessubventionen nur mit diesen Änderungen zur Debatte gestellt werden darf, und verbleiben, sehr geehrter Herr Bundesrat,

mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Gewerkschaftsbund

30. April 1982